

Deutscher Hauswirtschaftsrat, Charlottenstraße 16, 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit

Herrn Dr. Martin Schölkopf

53107 Bonn

30.09.2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pflegekompetenz

Sehr geehrte Herr Dr. Schölkopf,

der Deutsche Hauswirtschaftsrat mit seinen Mitgliedsverbänden bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pflegekompetenz“ abzugeben.

Allgemein:

Hauswirtschaft ist ein integraler Bestandteil der Pflege mit den Bereichen Essen und Trinken, Hygiene, Reinigung und Wäscheversorgung wie auch Alltagsgestaltung und Aktivierung durch hauswirtschaftliche Betreuung. Nur gemeinsam können diese Aufgaben erledigt werden, die zur Menschenwürde und Lebensqualität der Menschen mit Hilfebedarf beitragen.

Dies ist innerhalb des gesamten SGB XI kaum sichtbar und wird nur an wenigen Stellen angesprochen. Darüber hinaus werden die hauswirtschaftlichen Verbände, insbesondere die politische Vertretung der Hauswirtschaft – der Deutsche Hauswirtschaftsrat (DHWiR) - bisher weder wie die Pflegeverbände bei der Erarbeitung und Beratung von Gesetzesänderungen hinzugezogen noch sind sie bei allen im Gesetz aufgeführten Maßnahmen der Förderung der Arbeitsbedingungen genannt: Die Hauswirtschaft wird nicht erwähnt.

Wir **erwarten**, dass wir in Zukunft zu Beratungen und Gesprächen bereits im Vorfeld hinzugezogen werden, um die Kompetenz der Hauswirtschaft angemessen einbringen zu können und somit zu den aufgezeigten Herausforderungen im Bereich Pflege und

Deutscher Hauswirtschaftsrat
Charlottenstraße 16
10117 Berlin
Telefon 0160 - 93391732
post@hauswirtschaftsrat.de
www.hauswirtschaftsrat.de

Bankverbindung:
Volksbank Stuttgart
IBAN: DE38 6009 0100 0649 5600 00
BIC: VOBA DESS

AG Berlin-Charlottenburg VR 35629 B
Steuernummer 27/663/64083

Hauswirtschaft unseren Teil der Lösungen beitragen zu können. Dazu ist eine frühzeitige Beteiligung des Deutschen Hauswirtschaftsrates im Vorfeld von Gesetzgebungsverfahren nötig.

Das Gesetz bringt deutlich zum Ausdruck, dass lang- und mittelfristig die Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen nicht mehr allein durch die Profession „Pflege“ geleistet werden kann. Echte Entlastung braucht gut ausgebildete und qualifizierte Hauswirtschaftskräfte. Diese Kräfte können nur generiert werden, wenn es eine entsprechende Refinanzierung und konzeptionelle Einbindung gibt. Zentral wichtig ist es, dass alle Hierarchiestufen der Hauswirtschaft in die entsprechenden Aufgaben eingepasst sind. Das fängt bei der Beratung an und zieht sich durch alle operativen Bereiche.

Zum vorliegenden Entwurf haben wir folgende Anmerkungen im Einzelnen

Zu Problem und Ziel:

Wir sehen auch die Herausforderungen, die im Bereich Unterstützung und Versorgung in den nächsten Jahren auf uns zukommen und sind bereit, unseren Teil zur Lösung der anstehenden Probleme beizutragen.

Die Zahl der Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf steigt rapide an. Auch im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Betreuung, Beratung und der operativen Leistungen der Hauswirtschaft übersteigt die Nachfrage bei Weitem die derzeit vorhandenen Kapazitäten.

Wir sehen nicht nur eine steigende Nachfrage nach Pflegeleistungen, sondern auch im Vor- und Umfeld der Pflege eine stark steigende Nachfrage nach hauswirtschaftlichen Leistungen. Diese betreffen die hauswirtschaftliche Betreuung, die Beratung und die hauswirtschaftliche Tätigkeiten.

Insbesondere in den Pflegegraden 1 und 2 überwiegt die Nachfrage nach hauswirtschaftlicher Unterstützung, oftmals ist hier nur wenig Pflege nötig.

Hauswirtschaft ist ein wichtiger Partner der Pflege - ebenso wie der soziale Dienst. Hauswirtschaft ist insbesondere im Bereich Prävention unersetzlich.

Wir vermissen im vorgelegten Entwurf die Ganzheitlichkeit und gewünschte Partnerschaftlichkeit der unterschiedlichen Kompetenzen in fast allen vorgelegten Texten. Es ist von Pflege, von Pflegefachkräften und von Pflegeleistungen die Rede. Wir sind der Meinung, dass wir nur gemeinsam die Versorgung von Menschen mit Hilfebedarf gewährleisten können und fordern, dass dies auch hier zum Ausdruck kommt.

An vielen Stellen ist beides gemeint, und es sollte im Text auch entsprechend aufgenommen werden.

Die Unterstützung von individuellen Bedürfnissen kann nur gemeinsam geleistet werden, an allen Punkten muss Hauswirtschaft vorkommen. Im Gesetzesentwurf fehlen jegliche Regelungen der Zusammenarbeit.

Deutlich wird dies auch in den Regelungen zu neuen Wohnformen. Dort ist Alltagsgestaltung, hauswirtschaftliche Betreuung (gemeinsames Kochen, Backen, Wäscheversorgung) Teil des

Alltags und Teil der individuellen Bedürfnisse nach Selbstwirksamkeit und Gestaltungsmöglichkeiten. Auch Menschen mit Hilfebedarf sind nicht nur alt und krank, sie haben noch Kompetenzen und Ressourcen, die sie gerne einsetzen möchten. Hier ist gemeinsame hauswirtschaftliche Betreuung eine sinnvolle Maßnahme, eine angemessene Finanzierung muss dies ermöglichen. Fördermöglichkeiten sollten dies explizit aufnehmen.

Zu Lösung:

Die an der Pflege beteiligten Akteure sind an allen Stellen zu nennen und müssen die Hauswirtschaft beinhalten. Die pflegerische Versorgung muss in der Praxis bei den Menschen mit Hilfebedarf mit der Hauswirtschaft abgestimmt werden.

Wir glauben nicht, dass die „niedrigschwiligen“ Entlastungsleistungen allein mit gering Qualifizierten und Bekannten aus der Nachbarschaft zu erbringen sind. Wenn haushaltsnahe Dienstleister zur Lösung beitragen sollen müssen sie entsprechend genannt, gefördert und finanziert werden. Auch hier herrscht derzeit ein eklatanter Mangel an Mitarbeitenden und eine z.T. prekäre Unterfinanzierung.

Zu den einzelnen Paragraphen haben wir folgende Anmerkungen (gelbe Hervorhebungen sind unsere Vorschläge im Text):

In § 5, Absatz 1a bitten wir zu ergänzen:

Pflegefachpersonen können im Zusammenhang mit einer Beratung nach den §§ 7a und 7c, einer Leistungserbringung nach § 36 oder eines Beratungsbesuchs nach § 37 Absatz 3 eine Empfehlung für Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention, wie z.B. der hauswirtschaftlichen Betreuung nach § 20 Absatz 5 des Fünften Buches aussprechen.

In § 8, Absatz 3c werden geeignete Fachorganisationen genannt. Wir bitten hier den Deutschen Hauswirtschaftsrat für alle Themen der Versorgung, Alltagsgestaltung und hauswirtschaftlichen Betreuung einzubeziehen.

Weitere geeignete Fachorganisationen, wie z.B. der Deutsche Hauswirtschaftsrat, können an der Erstellung der Expertisen beteiligt werden.

In § 8, Absatz 7 bitten wir die Hauswirtschaft wie folgt zu ergänzen:

Förderfähig sind alle Maßnahmen der Pflegeeinrichtungen, die das Ziel haben, die Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf, insbesondere für ihre in der Pflege, der Hauswirtschaft und der Betreuung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern;

Weiterhin in § 8, Absatz 7 zu 1.)

individuelle und gemeinschaftliche Betreuungsangebote, die auf die besonderen Arbeitszeiten von **Arbeitskräften ausgerichtet sind, sowie weitere Maßnahmen zur Entlastung insbesondere der in der Pflege, **Hauswirtschaft** und Betreuung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,**

und zu 2.)

Maßnahmen zur Rückgewinnung von Pflege-, **Hauswirtschafts- und Betreuungspersonal,**
sowie zu 8.)

Maßnahmen zur betrieblichen Integration von Pflege-, **Hauswirtschafts- und Betreuungspersonal aus dem Ausland.**

§ 10, Absatz 2

Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass die Selbstbestimmung der Menschen mit Pflegebedarf gewahrt, die Qualität der pflegerischen **und hauswirtschaftlichen Versorgung gesichert wird und unterschiedliche Lebensbedingungen und Bedürfnisse beachtet und in allen Bereichen der Versorgung berücksichtigt werden.**

§ 10, Absatz 3

Wir bitten als Vertretung der Hauswirtschaft in den beabsichtigten Beirat aufgenommen zu werden.

Zur Verbesserung der Wahrnehmung der Interessen der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden wird durch die Beauftragte oder den Beauftragten der Bundesregierung für Pflege ein Beirat eingerichtet.

§ 17, Abs. 1a

Den **maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene nach § 118a, Organisationen der hauswirtschaftlichen Berufe nach §118b,** unabhängigen Sachverständigen sowie den maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie ihren Angehörigen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 45

Unterstützungsleistungen im Alltag betreffen im Allgemeinen nicht nur die Pflegeleistungen, sondern insbesondere auch fachliche Leistungen durch Hauswirtschaft. Wir sind sehr skeptisch, ob Einzelhelfende hier eine Lösung des bestehenden Personalproblems sein können und fordern die Möglichkeit zu schaffen, diesen wenigstens eine hauswirtschaftliche Fachberatung oder die Möglichkeit der hauswirtschaftlichen Expertise im Hintergrund zuzuordnen. Hier muss

hauswirtschaftliche Kompetenz in Form einer hauswirtschaftlichen Fachkraft eingebunden werden.

§ 45h

Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 214 Euro monatlich, wenn

1. **sie mit mindestens zwei und höchstens elf weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten hauswirtschaftlichen und pflegerischen Versorgung leben und davon mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 sind,**

§ 53b

Er hat hierzu die Bundesvereinigungen der Träger stationärer Pflegeeinrichtungen und die **maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene nach § 118a und die Organisationen der hauswirtschaftlichen Berufe nach § 118b** anzuhören und den allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse zu beachten.

§ 75, Absatz 6

Sie arbeiten dabei mit den **maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene nach § 118a, den Organisationen der hauswirtschaftlichen Berufe nach § 118b des Elften Buches** sowie den Verbänden der Behinderten und der Pflegebedürftigen eng zusammen.

§ 78, Absatz 2

Im Übrigen gilt § 139 des Fünften Buches entsprechend mit der Maßgabe, dass die **maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene nach § 118a, die Organisationen der hauswirtschaftlichen Berufe nach § 118b des Elften Buches und die Verbände der** behinderten Menschen vor Erstellung und Fortschreibung des Pflegehilfsmittelverzeichnisses ebenfalls anzuhören sind.

§ 112

Der Medizinische Dienst Bund hat die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, die **maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene nach § 118a, die Organisationen der hauswirtschaftlichen Berufe nach § 118b**, den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen

Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene bei der Erarbeitung oder bei einer Änderung des Beschlusses zu beteiligen.

§ 113, Absatz 1

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene vereinbaren unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes Bund, des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V., der **maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene nach § 118a**, **den maßgeblichen Organisationen der hauswirtschaftlichen Berufe nach § 118b**, der maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen nach Maßgabe von § 118 sowie unabhängiger Sachverständiger Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, Qualitätssicherung und Qualitätsdarstellung in der ambulanten, teilstationären, vollstationären und Kurzzeitpflege sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements, das auf eine stetige Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität ausgerichtet ist und flexible Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Krisensituationen umfasst.

§ 113b, Absatz 2

Dem Qualitätsausschuss soll auch **je ein Vertreter der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene nach § 118a und der maßgeblichen Organisationen der hauswirtschaftlichen Berufe nach § 118b** angehören; die Entscheidung hierüber obliegt den **maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene nach § 118a und den maßgeblichen Organisationen der hauswirtschaftlichen Berufe auf Bundesebene nach § 118b** des Elften Buches.

§ 113c, Absatz 4

Sie arbeiten dabei mit den **maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene nach § 118a**, **den maßgeblichen Organisationen der hauswirtschaftlichen Berufe nach § 118b**, sowie den auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen eng zusammen.

§ 113c, Absatz 5, bbb)

Wir bitten die hauswirtschaftliche Fachkraft hier aufzunehmen:

.... andere Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich vorgehalten werden können; **dazu gehören insbesondere Altentherapeuten, Ergotherapeuten, Erzieher, Fachhauswirtschaftler, Hauswirtschaftler, Familienpfleger, Dorfhelfer, Heilerzieher, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Logopäden, medizinische Fachangestellte,**

Physiotherapeuten, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Sozialtherapeuten; die erforderlichen

§118

Neben den maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe ist als maßgebliche Organisation der Hauswirtschaft der Deutsche Hauswirtschaftsrat zu berücksichtigen und aufzuwerten, um die Wahrnehmung der Interessen der Hauswirtschaft zu sichern.

§ 137a, Absatz 7


6.) die **maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene nach § 118a des Elften Buches,**

7.) die **maßgeblichen Organisationen der hauswirtschaftlichen Berufe nach § 118b des Elften Buches,**

8.) die wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften.

Für Rückfragen zu unseren Änderungswünschen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Deutscher Hauswirtschaftsrat



Ursula Schukraft

Präsidentin